



Willkommen

an der
Wentzinger Realschule

**Elterninfo 5.Klässler
SJ 2024/2025
(verbleibt bei den Eltern)**

Wentzinger Realschule ♦ Falkenbergerstr. 21 ♦ 79110 Freiburg

Schule mit Ganztagesklassen, Mittagstisch und Musikklassen



Info-Blatt für Eltern und Schüler der 5. Klasse der Wentzinger Realschule

Liebe Eltern der 5. Klassen,

Sie haben Ihre Tochter/Ihren Sohn für das Schuljahr 2024/2025 an der **Wentzinger Realschule** angemeldet. Einschulungstermin und Ort ist voraussichtlich

**Mittwoch, der 11. September 2024,
10.00 Uhr, in der Mensa.**

Nähere Informationen zur Einschulung können Sie ab dem 06.09.2024 auf unserer Homepage einsehen.

Nachstehend weitere Informationen:

Ganztagesbetreuung

Falls Sie Ihr Kind verbindlich für die Ganztagesbetreuung angemeldet haben, weisen wir Sie daraufhin, dass der Ganztagesbetrieb in der zweiten Schulwoche mit einer Notbetreuung startet und voraussichtlich ab dem 1. Oktober 2024 für alle angemeldeten SchülerInnen beginnt.

Sekretariat

Für Fragen ist unser Sekretariat unter Tel. Nr. 0761/201 7621 zu erreichen. (Bürozeiten 7:30 – 13:00). Das Sekretariat ist nach den Sommerferien ab dem 3. Sept. 2024 wieder besetzt.

Fahrkarten

Berechtigungsausweise für den Kauf von ermäßigten Monatskarten

Sollte Ihr Kind für die Fahrt zur Schule die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen, gibt es im Sekretariat Berechtigungsausweise für eine ermäßigte Schüler-Regio-Monatskarte. Die Abholung ist am Einschulungstag möglich!

VAG Jugend Ticket BW

Auch ist es möglich, ein Schülerabo für das ganze Jahr zu erwerben. Nähere Infos hierzu entnehmen Sie bitte dem Flyer des Regio-Verkehrsverbundes Freiburg, welche durch die Grundschulen ausgeteilt werden, sobald sie vorliegen oder

informieren Sie sich im Internet unter www.rvf.de/Schülerabo. Die Abo-Anträge müssen Sie nicht persönlich abgeben, ein Einwurf im Briefkasten unserer Schule ist ausreichend.

Kostenlose Fahrkarten

Sollten Sie mehr als zwei schulpflichtige Kinder haben, Wohngeld, Arbeitslosengeld, Kindergeldzuschlag oder Bürgergeld beziehen, erhalten Sie kostenlose Fahrkarten. Dafür legen Sie bitte im Sekretariat eine Kopie Ihres letzten gültigen Bescheids über die Unterstützung die Sie erhalten, zusammen mit dem Abo Antrag vor.

Die Berechtigungsscheine für die Fahrkarten können von

***15. bis 19. Juli 2024, Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und
Mittwochnachmittag, 17. Juli von 13.30 – 15.00 Uhr***

im Sekretariat abgeholt werden. Wir bitten Sie, diese Zeiten zu beachten und auch einzuhalten.

Mittagessen

In der Mensa unserer Schule können alle Schüler täglich ein warmes Mittagessen einnehmen. Hier gibt es für die oben genannten Leistungs-Empfänger die Möglichkeit, das Mittagessen für 1 € zu erhalten.

Hierzu stellen Sie bitte bei dem Amt, welches Ihnen Ihre Unterstützung gewährt, einen Antrag für einen „**Gutschein für Mittagessen**“. Diesen Gutschein legen Sie dann bitte im Sekretariat unserer Schule vor. Wichtig: Der Gutschein gilt erst ab Vorlage in der Schule, Rückerstattungen für einen früheren Zeitraum der Gültigkeit sind nicht möglich. Nach dem Ablauf des Gutscheins für kostenloses Mittagessen wird der voll Preise berechnet. Bitte behalten Sie deshalb das Ablaufdatum Ihres Gutscheins in Erinnerung und sorgen Sie rechtzeitig für eine Verlängerung, sofern die Voraussetzungen noch vorliegen.

Digitale Kommunikation

Wir nutzen die Programme Edupage und Untis. Edupage ist eine Plattform auf der SchülerInnen mit LehrerInnen, Eltern mit LehrerInnen und Schulleitung, usw. bei unterschiedlichen Anlässen kommunizieren. Die Programme informiert Sie über Unterrichtsausfälle, Verlegungen oder Zimmerwechsel. Alle SchülerInnen erhalten einen personalisierten Zugang, Sie als Eltern ebenfalls. Ihre Kinder werden mit diesen Plattformen vertraut gemacht. Bitte denken Sie daran, Änderungen Ihrer E-Mail Anschrift unbedingt der Schule zu melden!

Mit freundlichen Grüßen

Silke Nitz und Uwe Kunzelmann
Schulleitung der Wentzinger Realschule

Information zu unserem Ganztagesangebot

Liebe Eltern,

wir bieten für Ihr Kind verschiedene Ganztagesmodelle an:

Unser umfangreichstes Angebot **Ganzttag A** sieht die Betreuung Ihres Kindes an vier Nachmittagen von Montag bis Donnerstag vor. Bei dieser Wahl würde Ihr Kind an unserem speziellen Musikunterricht teilnehmen, bei dem die Schüler/innen als Band zusammen musizieren.

Wenn Sie an einer Betreuung von 2-3 Nachmittagen Interesse haben, ist das Angebot **Ganzttag B** sinnvoll.

Ansonsten können Sie Ihr Kind auch **ohne Ganztagesbetreuung** bei uns anmelden.

Unser Angebot im Überblick:

- **Ganzttag A: vier verbindliche Nachmittage: Montag bis Donnerstag, bis 15:20 Uhr (wenn notwendig bis 16:00 Uhr)**
 - Begleitetes Mittagessen in der Mensa. Dabei kann Ihr Kind das Essensangebot in der Mensa nutzen oder Sie geben Ihrem Kind ein Vesper von zu Hause mit.
 - Nachmittags findet die Lernzeit, Unterricht oder Kursangebote aus den Bereichen Spiel, Sport und Kreativität statt
 - Musikunterricht mit dem Schwerpunkt auf gemeinsamen Musizieren als Band mit der Unterstützung eines zusätzlichen Musiklehrers

- **Ganzttag B: Wahlmöglichkeit: zwei bis drei Nachmittage bis 15:20 Uhr (wenn notwendig bis 16:00 Uhr)**
 - An einem Nachmittag findet Unterricht statt
 - An den anderen ein bis zwei Nachmittagen findet eine Lernzeit oder Kursangebote aus den Bereichen Spiel, Sport und Kreativität statt
 - Sie wählen die Anzahl und die Art der Angebote verbindlich für ein Halbjahr
 - tägliche Möglichkeit zum Mittagessen in der Mensa

- **Kein Ganzttag: Je nach Stundenplan findet bis zu einmal Nachmittagsunterricht statt**
 - Unterricht bis 13:05 Uhr und evtl. an einem Nachmittag
 - tägliche Möglichkeit zum Mittagessen in der Mensa

Wenn Sie sich für eine Ganztagesbetreuung entscheiden, verpflichten Sie sich für ein Jahr, dass Ihr Kind regelmäßig am Ganztagesbetrieb teilnimmt.

Wir hoffen, dass bei dieser Auswahl ein Angebot dabei ist, das Ihren Wünschen entspricht.

Mit herzlichen Grüßen

Silke Nitz und Uwe Kunzelmann



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT FREIBURG

MERKBLATT für Eltern, deren Kinder in die 5. Jahrgangsstufe der Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen aufgenommen werden sollen.

Anmeldung von Schülerinnen und Schülern der Grundschulen Klasse 4 an den Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen zum Schuljahr 2024/2025:


Sehr geehrte Eltern,

für die meisten der o.g. weiterführenden Schulen gibt es keine Schulbezirke und so besteht eine freie Schulwahl. Dieses Recht erfährt nach § 88 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Baden-Württemberg jedoch eine Einschränkung. Dort ist formuliert:

„Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht nicht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist; die Schulaufsichtsbehörde kann Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies zur Bildung annähernd gleich großer Klassen oder bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität erforderlich und dem Schüler zumutbar ist. Die Schulaufsichtsbehörde hört vor der Entscheidung die Eltern der betroffenen Schüler an.“

Vor der Bildung von Parallelklassen an einer Schule ist daher zu prüfen, ob an benachbarten Schulen in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Schülerplätze zur Verfügung stehen. Ist dies der Fall, so kann die Schulaufsichtsbehörde vom Instrument der Zuweisung dorthin Gebrauch machen. Vor der Entscheidung sind die Eltern der betroffenen Schüler anzuhören.

Da die entsprechenden Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anmeldung Ihres Sohnes/Ihrer Tochter jedoch erst nach Vorliegen der gesamten Anmeldezahlen an den o.g. weiterführenden Schulen im Bereich des SSA Freiburg verantwortungsvoll getroffen werden können, **kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht abschließend festgestellt werden, an welcher Schule der gewünschten Schulart Ihr Sohn/Ihre Tochter aufgenommen wird.**

 Deshalb nehmen die Schulleitungen der von Ihnen gewünschten Schule zunächst nur Ihre Anmeldung entgegen und bestätigen diese erst nach Rücksprache mit dem Staatlichen Schulamt. Sollte Ihr Schulwunsch bzw. der Ihres Kindes nicht erfüllt werden können, werden Sie so schnell wie möglich, sicher aber vor Abschluss dieses Schuljahres, Mitteilung erhalten, an welchen Schulen / welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden können.

Freiburg, den 07.02.2024

gez.

Thomas Kanstinger, stv. Amtsleiter
Axel Rees, Fachbereichsleitung Sekundarstufe

Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 EU-DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Art. 15 EU-DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Art. 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Art. 17 EU-DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Art. 18 EU-DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Art. 21 EU-DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Art. 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen.
- Gemäß Art. 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.



Masernschutz für neu aufzunehmende Schülerinnen und Schüler

Februar 2024

Liebe Eltern,

Ihr Kind soll an unserer Schule aufgenommen werden. Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler ab dem 1. März 2020 **vor** der Teilnahme am Unterricht einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen **Impfausweis** („Impfpass“) oder ein **ärztliches Zeugnis** (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind **ein ausreichender Impfschutz** gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine **Immunität** gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 **bereits vorgelegen hat**.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen, eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde) bestätigen, eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir am **Anmeldetag** einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen. **Der Nachweis wird Ihnen nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.** Original Impfpass, ärztlicher Nachweis über den Impfschutz oder ärztl. Nachweis über Unverträglichkeit der Impfung muss im Original vorgelegt werden. Selbst angefertigte Kopien werden nicht akzeptiert. Die Anmeldung wird von uns erst angenommen, wenn gültiges Dokument über den Masernschutz vorliegt.

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Nitz

Schulleitung

Amt für Schule und Bildung

Dezernat II

Adresse: Berliner Allee 1
D-79114 Freiburg i. Br.

Telefon: +49 761 201-2355
Telefax: +49 761 201-2399
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: asb@stadt.freiburg.de

Stadt Freiburg im Breisgau · Amt für Schule und Bildung
Postfach, D-79095 Freiburg

An die
Eltern und Schüler_innen
der Freiburger Schulen

Ihr Zeichen/Schreiben vom Unser Aktenzeichen Ihnen schreibt

Freiburg, den
16.11.2023

Informationen zur Schulverpflegung an Freiburger Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Schüler_innen,

für Ihr Kind/Sie gibt es die Möglichkeit, an einer Schulverpflegung teilzunehmen.

Wenn Ihr Kind/Sie am Mittagessen teilnehmen möchte/n, füllen Sie bitte das beige-fügte Formular **„Anmeldung zur Schulverpflegung an Freiburger Schulen“** aus. Geben Sie dieses **spätestens bis zum 17. Juni 2024** im Schulsekretariat ab.

Bei einer späteren Anmeldung im laufenden Schuljahr 2024/2025 erhalten Sie die persönlichen Zugangsdaten ca. 2 Wochen nach der Anmeldung.

Rund um die Anmeldung

- Bitte beachten Sie, nur wenn Ihr Kind/Sie rechtzeitig an der Schule zur Schulverpflegung angemeldet wird, kann für diese Person ein Essenskonto auf der Bestellplattform <https://sms-freiburg.de> angelegt werden und dadurch zum Schuljahresbeginn 2024/25 am Mittagessen teilnehmen.
- Sollte die angemeldete Person **bei einem Schulwechsel** bereits über ein Essenskonto verfügen, kreuzen Sie bitte **„Schulwechsel“** an. Bitte geben Sie dazu auch das bisherige Buchungszeichen/Benutzername an. Das Anmeldeformular geben Sie bitte im Sekretariat der neuen Schule ab.

Rund um die Essensbestellung und Abrechnung

- Wann und wie oft Ihr Kind/Sie essen geht, entscheiden Sie durch Ihre Bestellung.
- Die Bestellung und gleichzeitige Bezahlung des Mittagessens erfolgen bargeldlos über das Essenskonto. <https://sms-freiburg.de>

- Vor der ersten Bestellung müssen Sie das Essenskonto durch eine erste Überweisung aufladen. Weiterführende Informationen zur Überweisung erhalten Sie nach der Erstellung Ihres Essenskontos zusammen mit den persönlichen Zugangsdaten.
- Ein Menü kostet Sie, dank der städtischen Bezuschussung 4,40 Euro.
- In der Regel können Sie bis 13 Uhr zwei Schultage im Voraus bestellen und bis 8:30 Uhr einen Essenstag im Voraus stornieren. Unter FAQ finden Sie die an Ihrer Schule geltenden Bestell- und Stornofristen.
- Achtung: Donnerstag 13 Uhr läuft die Bestellfrist für Montag ab
- FÜR GRUNDSCHULEN: Damit möglichst wenig Speisen in den Müll landen, bitten wir Sie um die Erteilung Ihrer Einverständniserklärung zur Weitergabe von nicht abgeholten Speisen (siehe Anlage).

Ersatzchip

(gilt nur wenn an Ihrer Schule mit einem Essenausgabechip gearbeitet wird)

- Für die Erstellung eines Ersatzchips berechnen wir 5 Euro, die automatisch von Ihrem Guthaben abgezogen werden.

Rund um die Abmeldung, Ummeldung, Teilrückzahlung

- Wenn Sie das Essenskonto nicht mehr benötigen, melden Sie ihn bitte ab. Restguthaben unter einem Euro werden nicht ausbezahlt.
- In dringenden Fällen, oder bei Fehlüberweisungen, kann auf Antrag ein Teilbetrag des Guthabens an Sie zurückbezahlt werden.
- Bei einem Schulwechsel kann in den meisten Fällen das Essenskonto nach Ihrer Anmeldung zur Schulverpflegung an der weiterführenden Schule einfach umgesetzt werden.
- Alle Formulare erhalten Sie im Sekretariat Ihrer Schule.
- Eine Ummeldung erfolgt im Sekretariat der neuen Schule.

Alle weiterführenden Informationen erhalten Sie nach der Erstellung Ihres Essenskontos über das Sekretariat Ihrer Schule.

Bildungs- und Teilhabepakt:

Gegebenenfalls haben Sie, im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes Anspruch auf ein kostenfreies Mittagessen. Näheres entnehmen Sie bitte dem beige-fügten Informationsschreiben.

Bei Fragen steht Ihnen der Fachservice Schulverpflegung telefonisch unter (0761) 201-2355 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachservice Schulverpflegung

Anlagen
Anmeldeformular zur Schulverpflegung an Freiburger Schulen
Informationsschreiben „kostenfreies Mittagessen“
Einverständniserklärung



Amt für Schule und Bildung

Stadt Freiburg im Breisgau - Amt für Schule und Bildung
Postfach, D-79095 Freiburg

An die Eltern der Schüler_innen an
Freiburger Schulen

Dezernat II

Adresse: Berliner Allee 1
D-79114 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761 / 201 - 2355
Telefax: 0761 / 201 - 2399
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: asb@stadt.freiburg.de

Ihr Zeichen/Schreiben vom Unser Aktenzeichen Ihnen schreibt Freiburg, den

Bildungs- und Teilhabegutscheine für das gemeinschaftliche Mittagessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Sie **Arbeitslosengeld II, Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherungsleistungen** oder **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** beziehen, haben Sie im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes Anspruch auf ein kostenfreies Mittagessen an Ihrer Schule.

Bitte stellen Sie bei der für Sie zuständigen Behörde einen Antrag auf den Gutschein für das Mittagessen:

Leistung	Behörde
Arbeitslosengeld II	Jobcenter Freiburg
Kinderzuschlag	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen
Wohngeld	Amt für Liegenschaften und Wohnungswesen
Hilfe zum Lebensunterhalt	Amt für Soziales und Senioren
Grundsicherung	Amt für Soziales und Senioren
Asylbewerberleistungsgesetz	Amt für Migration und Integration

Sofern Sie einen Anspruch auf Übernahme der Mittagessenkosten haben, wird Ihnen die zuständige Stelle einen Gutschein aushändigen.

Geben Sie diesen Gutschein im Sekretariat Ihrer Schule ab.

Freundliche Grüße

Ihr Team Schulverpflegung